

Demoverision mit Originalinhalt

Unbedenklichkeitsbescheinigung für Reifenumrüstungen an Kraftfahrzeugen

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug (Ur- bzw. Ersatzteil des Fahrzeuges) wurde keine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen. Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Geschäftsführer
Jürgen Titz
Dr. Christian Niebling
John Ries
Sturmius Wehner
Aufsichtsratsvorsitzender
Prof. Dr. Dr. h. c. Joachim Zentes

Fahrzeughersteller	Fahrzeugtyp	Handelsbezeichnung	Felgenreihe vo.	Felgenreihe hi.
KTM	IS Duke	390 Duke (2017-)	Serienfelge	Serienfelge
Bereifung vorne			Bereifung hinten	
1)	110/70 ZR 17 M/C (54W) TL Mutant M+S		150/60 ZR 17 M/C (66W) TL Sportmax Mutant	
1)	110/70 R 17 M/C 54H TL SportSmart TT		150/60 R 17 M/C 66H TL SportSmart TT	
1)	110/70 R 17 M/C 54H TL Sportsmart ² MAX		150/60 R 17 M/C 66H TL Sportsmart ² MAX	
1)	110/70 R 17 M/C 54H TL Sportmax GPR 300 F		150/60 R 17 M/C 66H TL Sportmax GPR 300	

Auflagen:

- # = Auslaufgröße
- 1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
- 2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten in dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauanweisung mit der Aufschrift "Anbauvorschrift Nr. 2 StVZO" (Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§13 Abs. 1 i.V.m. Anl. 5 – Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!
Die nachstehend aufgeführten Reifenumrüstungen setzen voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.
Hanau, 15.11.2019
Goodyear Dunlop Tires Germany GmbH

#Bestellservice
Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden
Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.